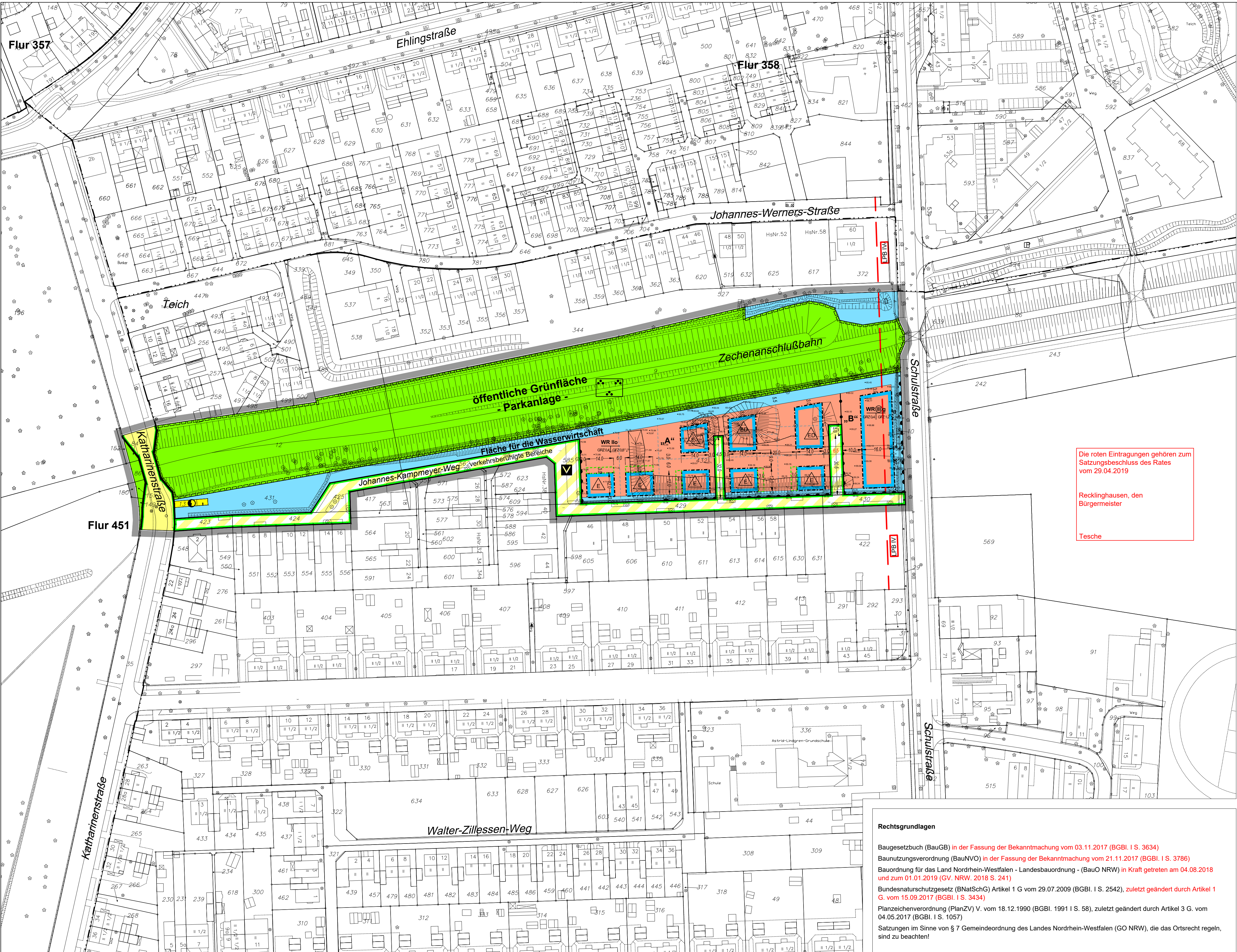




Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in Kraft getreten am 04.08.2018 und zum 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 241)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artikel 1 G vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Planzeichenverordnung (PlanZV) V. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Die Planunterlagen in Form der Liegenschaftskarte, ergänzt durch die Stadtgrundkarte/amtliche Aufnahme (Stand: 10/2017), entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.	Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ...	Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am ... diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.
Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.	Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.	Recklinghausen, den Bürgermeister
Diplom-Ingenieur Vermessung	Stadt, Baurat	Tesche
Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. ... vom ... unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.	Für die städtebauliche Planung Bürgermeister i. A.	Baudezernat III
Recklinghausen, den Bürgermeister i. A.	Lfd. Stadt, Baudirektor	Beigeordneter
Stadt, Baurat		

Zeichenerklärung			
1. Art der baulichen Nutzung	2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	3. Verkehrsflächen	4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
WR Reine Wohngebiete	O Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise	5. Grünflächen
2. Maß der baulichen Nutzung	E nur Einzelhäuser zulässig	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
GFZ 0,8 Geschossflächenzahl	EED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	7. Sonstige Planzeichen
GRZ 0,4 Grundflächenzahl	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	8. Sonstige Planzeichen
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	9. Sonstige Planzeichen
III Zahl der Vollgeschosse, zwingend	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	10. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	11. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	12. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	13. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	14. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	15. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	16. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	17. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	18. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	19. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	20. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	21. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	22. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	23. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	24. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	25. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	26. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	27. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	28. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	29. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	30. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	31. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	32. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	33. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	34. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	35. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	36. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	37. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	38. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	39. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	40. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	41. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	42. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	43. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	44. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	45. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	46. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	47. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	48. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	49. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	50. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	51. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	52. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	53. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	54. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	55. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	56. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	57. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	58. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	59. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	60. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	61. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	62. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	63. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	64. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	65. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	66. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	67. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	68. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	69. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	70. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	71. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	72. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	73. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	74. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	75. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	76. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	77. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	78. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	79. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	80. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	81. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	82. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	83. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	84. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	85. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	86. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	87. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	88. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	89. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	90. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	91. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	92. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	93. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	94. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	95. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	96. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	97. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	98. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	99. Sonstige Planzeichen
	g Geschlossene Bauweise	g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	100. Sonstige Planzeichen

Textlicher Teil

- Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß Baunutzungs-verordnung (BauNVO)**
 - Maßnahmen bzw. Vorkahrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für den Geltungsbereich der 7. Änderung folgendes festgesetzt:

Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr der Schulstraße und den Schienenverkehr der Bahnstrecke Hamm-Ostfeld südlich des Plangebietes werden bei der baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt. Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen“ Außenlärmpegel zuzuordnen sind.

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind demnach innerhalb des gekennzeichneten Lärmwirkungsbereiches innerhalb des WR III g-Bereichs befindlichen, zur Schulstraße zugewandten Fassaden (Ostfassaden) in einem Abstand von 18 m zur Straßenmitte der Lärmpegelbereich IV zuzuordnen und somit ein erforderliches Schalldämmmaß R_w von $R_w = 40$ dB (A) einzuhalten.

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_w res. hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. An den Fenstern dieser Fassaden müssen zusätzlich auch schalldämmte Zusatzbelüftungen eingebaut werden um die Frischluftzufuhr zu sichern.
 - Zulässige Grundfläche in den WR II o - Gebieten (§ 19 Abs. 4 BauNVO)**

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in den WR II o Gebieten mit der Bezeichnung „A“ die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 durch die Grundflächen der im Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden darf.
 - Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 LWG)**

Im Bereich zwischen der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (ehemalige Grubenanschlussbahn) und der Wilhelmstraße südlich des Niederschlagswassers der durch die bestehenden Straßen und der projektierten Straßen erscheinenden Grundstücke entweder unmittelbar in die angrenzende Fläche für die Wasserwirtschaft (sonstiges Gewässer) oder mittels Entwässerungsmulden und Entwässerungsgräben, welche als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt sind und an das sonstige Gewässer angebunden sind, einzuleiten.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche - ist in dem oben genannten Bereich ebenfalls dem Regenwasserkanal zuzuführen.

Sollte aufgrund fehlender Höhendifferenzen die Sammlung des Oberflächenwassers der zuvor genannten Flächen in einem Regenwasserkanal nicht möglich sein, ist ersatzweise innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche - ein ausreichend dimensionierter Straßenseitengraben zur Sammlung der Oberflächenwasser anzulegen.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind in dem mit „A“ gekennzeichneten WR-Gebiet je Wohngebäude als Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhaushäfen ist je Wohngebäude maximal 1 Wohneinheit zulässig.
 - Flächen für förderfähige Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB wird festgesetzt, dass in dem mit „B“ gekennzeichneten WR-Gebiet nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.
 - Überschreitung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO)**

Terrassenüberdachungen und Wintergärten dürfen gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO ausnahmsweise die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen überschreiten. Eine Überschreitung ist allerdings nur innerhalb der für diese Zweckbestimmung vorgesehenen Bereiche zulässig.
 - Hinweise**

3.1 **Trinkwassernutzung**
Aufgrund geringfügiger Verunreinigungen ist im gesamten Planbereich die Trinkwassernutzung des quartären Grundwassers ausgeschlossen.

3.2 **Kampfmittelbeseitigung**
Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KDB) wurde auf Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche (Geltungsbereich der 7. Änderung) vorliegt (Indikator 2.2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung, Artilleriebeschuss) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind erforderlich:

 - Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben
 - Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpMBeS/NRW) - Baugrundergriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr.

Die TVV KpMBeS/NRW ist im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm> abrufbar.

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten und Bewuchs keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Es konnten alliierte Luftbilder bis zum 05.04.1945 ausgewertet werden.
 - Allgemeines**

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten oder direkt Polizei/Feuerwehr zu verständigen.
 - 4. Gutachten und Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Technische Anleitungen und DIN-Vorschriften) sowie die zur Planung zugehörigen Fachbeiträge und Gutachten können bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich 61 - Planen, Umwelt, Bauen - Technisches Rathaus, Westring 51, 45669 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gutachten zur Grundwassersituation Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße vom Februar 1996 (Gutachterbüro AGUS, Bochum)

Stadtökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße - von 1999 (Gutachterbüro für Kommunal- und Regionalplanung Essen)

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße - von Februar 2000 (Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich 61/1 - Verkehrsplanung -)

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße - hier: 7. Änderung, Nördlich Johannes-Kampmeyer-Weg von November 2016 (Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich 61/4 - Verkehrsplanung -)

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 zur 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 238 - Katharinenstraße/Schulstraße von Januar 2018 (Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich 61/5 - Umwelt und Stadtgrün)

Ergebnisse und Beurteilung der Bodenuntersuchung auf der Bauspielfarm Suderwich vom 25.07.1991 (Chemisches Laboratorium Dr. E. Welfling, Altenberge)

Kostenermittlung über die Beseitigung der Anschüttungen auf der Fläche „Johannes-Kampmeyer-Weg“ in Recklinghausen vom 27.02.2018 (IF mbH, Bochum)
 - 5. Schallschutz**

Für die Gebäude im reinen Wohngebiet mit dem Zusatz „A“ sind keine Schallschutzmaßnahmen bezüglich der Außenbauteile oder der Außenflächen erforderlich, es wird jedoch empfohlen, insbesondere die Fenster an den West- und Ostfassaden mit schalldämmter Zusatzbelüftung auszustatten, sofern hier Schlafräume vorgesehen sein sollten, um den Schallschutz auch bei geschlossenem Fenster in den Innenräumen zu gewährleisten.

Die Ostfassaden der Gebäude im reinen Wohngebiet mit dem Zusatz „B“ im östlichen Geltungsbereich liegen im Lärmpegelbereich IV. An den Fenstern dieser Fassaden müssen zusätzlich auch schalldämmte Zusatzbelüftungen eingebaut werden.
 - 6. Artenschutz**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Folgende Hinweise sind zu beachten:

 - Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Baufeldreineisung (Baumfällungen) und Bauaktivitäten außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
 - Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich einer potenziellen Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten von Fledermäusen sind Bauaktivitäten ausschließlich außerhalb der Nachtzeit durchzuführen.
 - Zur natürlichen Beleuchtung der Außenflächen sind ausschließlich LED-Leuchten und Naturdampfenlampen zu verwenden. Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) soll nicht erfolgen. Eine Lichtstreuung nach oben ist zu vermeiden.

- Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Sollte in diesem Gebiet gegraben bzw. ausgeschachtet werden, muss damit gerechnet werden, dass kreidezeitliche Fossilien (u.a. Großammoniten und Fische) gefunden werden könnten. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

 - Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DtschG).
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DtschG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Baugrundeigenschaften**

Den Baugrund bilden stauwasserbeeinflusste Böden aus Loßlehm und Solifluktilbildungen/Grundmoränenresten über Sandmergelstein der Recklinghausen-Schichten.

Bodenarbeiten sind entsprechend auf die Witterung und Bodenfeuchte abzustimmen um eine unnötige Bodenverdichtung zu vermeiden.

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.
- Bodenverunreinigungen**

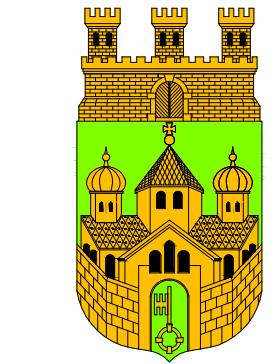
Aus der bisherigen Vermutung als Bauspielfarm sind im Plangebiet noch Fremdmaterialien im Vergleich zu den natürlichen Geländebedingungen vorhanden. Diese sind wegen ihrer stofflichen Art und Zusammensetzung auch mit einer gärtnerischen Nutzung unvereinbar. Daher sind sie vor der Ertelung von Baugenehmigungen beziehungsweise einer Bebauung bis auf den natürlich gelagerten Boden zu entfernen. Das Entfernen und Wiederverwerten/Entsorgen der natürlichen Geländeoberfläche zur Oberflächengestaltung in Form von Hügel, Wällen, Wegebefestigungen aufgetragenen Fremdmaterialien bis auf den natürlichen Boden ist unter gutachterlicher Begleitung und Dokumentation mit Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen durchzuführen.

Werden während der Bauarbeiten und sonstigen Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch, Fremdmaterial, usw.) angetroffen, sind die Bauarbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen umgehend mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- Altlasten**

Die Grundstücke Gemarkung Recklinghausen, Flur 453, Flurstücke 9 und 12 sind als ehemalige Zechenbahntrasse im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unter der Reg.-N. 4309/2033 erfasst. Auf Grund der inhomogenen Anschüttungen von mehreren Metern Mächtigkeit sind alle Eingriffe in diesem Bereich im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Einer gezielten Versickerung in diesem Bereich kann auf Grund der fehlenden Untersuchungen derzeit nicht zugestimmt werden. Pflanzarbeiten sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, auf die Einhaltung des § 12 BBodSchV und der dazugehörigen Merkblätter, DIN-Normen und Regelwerke ist zu achten.
- Bergbau**

Das Plangebiet hat bergbaulichen Einwirkungen unterliegen.





Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 238

- Katharinen / Schulstraße -

Anlage 2 zu DS 0165/2019

7. Änderung beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Für einen Bereich zwischen der ehemaligen Grubenanschlussbahn und dem Johannes-Kampmeyer-Weg

Maßstab 1:1000

Bearbeitung P. Kühnappel

Geszeichnet A. Hölscher

0 10 20 30 40 50 m